

SWISS TAEKWONDO - VERBANDSSTATUTEN

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "SWISS TAEKWONDO" (im folgenden ST genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Vereinszweck

- 1** Das Ziel von Swiss Taekwondo (ST) ist die Promotion und Verbreitung vom Taekwondo. Swiss Taekwondo trägt die besondere Verantwortung für die Integrität und den Ruf vom Taekwondo in der Schweiz.
- 2** Als Repräsentant von Taekwondo in der Schweiz ist ST Mitglied von World Taekwondo (WT), World Taekwondo Europe (WTE) sowie von Swiss Olympic.
- 3** Swiss Taekwondo setzt vollständig die Prinzipien, Gesetze, Reglemente und Entscheidungen der WTF, der ETU und von Swiss Olympic um und verlangt dies auch von all seinen angeschlossenen Clubs, Mitgliedern, Sportlern sowie Offiziellen.
- 4** Swiss Taekwondo verpflichtet sich, Verhalten Praktiken zu bekämpfen, die gegen seinen Verhaltenskodex und die Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic vorstossen

Art. 3: Mittel zur Zweckverfolgung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt ST über folgende Mittel:

- Obligatorische und freiwillige Mitgliederbeiträge
- Beiträge aus Prüfungsgebühren
- Erträge aus Veranstaltungen
- Verkauf von Informations- und Promotionsmaterial
- Sponsorenbeiträge
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- andere Zuwendungen

Art. 4: Mitgliedschaft

- 1** Wer in einem von ST anerkannten, dem Verband angeschlossenen Taekwondo Club/Schule den Grad des 8. Kup erreicht, wird Aktivmitglied von ST. Ein Club/Schule wird vom Verband anerkannt, wenn eine oder mehrere Leiterinnen oder Leiter die Anforderungen gemäss dem "Reglement über die Anforderungen an Schulleiterinnen und -leiter" erfüllen und die Loyalitätserklärung unterzeichnen.
- 2** Die Schulleitung sorgt dafür, dass alle Personen, welche die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen, dem Verband beitreten und Statuten und den Ethik Kodex anerkennen.
- 3** Wer dem Verein einen jährliche Beitrag von mindestens Fr. 500.-- oder eine einmalige Zuwendung von mindestens Fr. 5'000.-- macht, kann Passivmitglied von ST werden. Personen, die sich um die Förderung oder Verbreitung des Taekwondo in der Schweiz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Passiv- und Ehrenmitglieder haben auch den Ethik Kodex zu anerkennen.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

- 1** Ein Vereinsaustritt ist jederzeit unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich.
- 2** Auf Antrag der Rechts- & Disziplinarkommission kann der Vorstand ein Mitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung aus ST ausschliessen. Der kollektive Ausschluss einer Gruppe von Mitgliedern, namentlich der Angehörigen ein und desselben Clubs/Schule, hat durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu erfolgen.
- 3** Der Ausschluss kann bei der Delegiertenversammlung mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag aufschiebende Wirkung durch den Vorstand bewilligt werden. Austretende und Ausgeschlossene haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1** Tritt ein Vereinsmitglied aus einem von ST anerkannten und dem Verband angeschlossenen Taekwondo Club/Schule aus, ohne in eine andere einzutreten, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 2** Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Art. 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Ethikkommission
- die Rechts- & Disziplinarkommission
- die Sport- und weitere Kommissionen
- das Revisorat

Art. 8: Die Generalversammlung

- 1** Der Generalversammlung kommen all jene Kompetenzen zu, welche ihr die vorliegenden Statuten oder eine zwingende Gesetzesbestimmung einräumen.
- 2** Die Generalversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sodann tritt sie zusammen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Delegiertenversammlung es verlangen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Durchführung der Generalversammlung in geeigneter Weise frühzeitig mit.
- 3** Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9: Die Delegiertenversammlung: Organisation

- 1** Bindeglied zwischen den einzelnen anerkannten Taekwondo Clubs/Schulen und dem Vorstand von ST ist die Delegiertenversammlung, an welcher jeder Club/Schule durch eine Leiterin oder einen Leiter als Kontaktperson vertreten ist. Vor ihrer Anerkennung sowie bei jedem Wechsel melden die Clubs/Schulen dem Vorstand ihre Kontaktperson.
- 2** Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und tritt zudem zusammen, wenn ein Drittel der Kontaktpersonen dies verlangt. Sie werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich über die Traktanden informiert.

Art. 10: Die Delegiertenversammlung: Aufgaben und Stimmkraft

- 1** Der Delegiertenversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
- Statutenänderungen
 - Wahrung der Interessen der Clubs/Schulen und deren Mitglieder
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Abnahme des Revisionsberichtes
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge sowie der Jahresgebühren der einzelnen Clubs/Schulen auf Antrag des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und des Revisorats
 - Beschluss über weitere Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
 - Beschluss über allfällige Rekurse bei Ausschluss
- 2** An den Delegiertenversammlungen bemisst sich die Stimmkraft der Kontaktpersonen nach der Mitgliederzahl des von ihnen vertretenen Clubs/Schule. Diese wird ermittelt aufgrund der am letzten Fälligkeitstermin ausgestellten und bezahlten Jahresmarken und ist wie folgt abgestuft:
- bis 25 Schülerinnen oder Schüler: 1 Stimme
 - 26 - 50 Schülerinnen oder Schüler: 2 Stimmen
 - 51 - 75 Schülerinnen oder Schüler: 3 Stimmen
 - usw.
- Die Stimmkraft eines einzelnen Clubs/Schule ist auf maximal sechs Stimmen begrenzt.
- 3** Leiterinnen und Leiter, denen nicht die Funktion einer Kontaktperson zukommt, können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- 4** Die Stimmrechtsvertretung durch einen Delegierten eines anderen Dojang ist nicht möglich.

Art. 11: Der Vorstand Zusammensetzung und Wahl

- 1** Der Vorstand setzt sich zusammen aus sechs bis neun besonders geeigneten Persönlichkeiten verschiedener Schweizer Taekwondo Clubs/Schulen.
- 2** Bei deren Auswahl sind namentlich ihre Erfahrung und ihr Verdienst um die Verbreitung und Entwicklung des Taekwondo sowie ihre berufliche und persönliche Eignung sowie ihre Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen.
- 3** Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Clubs/Schulen und Sprachregionen sowie beider Geschlechter ist anzustreben. Derselbe Club/Schule kann nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stellen.

- 4** Die Kandidaten stellen sich gemeinsam zur geheimen Wahl. Die Delegierten erhalten die ihnen gemäss Art. 10 Abs. 2 zustehende Menge an Stimmkarten und können pro Karte höchstens an neun verschiedenen Bewerbern je eine Stimme geben.
- 5** Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Falls weniger als sechs Kandidaten im ersten Wahlgang gewählt sind, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden damit sechs Vorstandsmitglieder gewählt sind. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 6** Den Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei der Olympische Zyklus massgebend ist. Er beginnt jeweils im Folgejahr nach den Olympischen Sommerspielen.
- 7** Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so entscheidet der Vorstand ob eine Ersatzwahl durchgeführt wird. Diese ist zwingend, wenn nach dem Rücktritt weniger als sechs Vorstandsmitglieder verbleiben. Bei Ersatzwahlen gilt das absolute Mehr. Bei zwingender Ersatzwahl gilt das relative Mehr.
- 8** Sind weniger als neun Vorstandsmitglieder im Amt, so kann der Vorstand geeignete Kandidaten an jeder Delegiertenversammlung für die verbleibende Amtszeit zur Nachwahl vorschlagen. Bei Nachwahlen gilt das absolute Mehr.

Art. 12: Der Vorstand: Aufgaben

- 1** Dem Vorstand kommen alle Kompetenzen zu, welche nicht durch eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder durch die vorliegenden Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2** Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
- Vertretung von ST nach aussen und Führen der laufenden Geschäfte
 - Anerkennen von Clubs/Schulen, Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung der Mitglieder der Ethik- und der Rechts- & Disziplinarkommission
 - Ernennung von Sport- und weiteren Kommissionen
 - Entscheid über die Organisation von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen
 - Information der Verantwortlichen der verschiedenen Taekwondo Clubs/Schulen über laufende Entwicklungen im Bereich des Taekwondo auf nationaler und internationaler Ebene
 - Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente, Weisungen und Empfehlungen
- 3** Sind grundsätzliche Fragen zu erörtern, kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung beiziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

Art. 13: Der Vorstand: Ämter

1 Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder sind namentlich folgende Ämter zu besetzen:

- Präsidentin oder Präsident
- Generalsekretärin oder Generalsekretär
- Finanzvorsteherin oder Finanzvorsteher
- Fachbereiche Sport (Chef Spitzensport Wettkampf & Poomsae, Breitensport)
- weitere Ressorts, die sich aufgrund der Vorstandsorganisation ergeben

2 Dieselbe Person kann nicht mehr als zwei der genannten Ämter innehaben. Der Vorstand kann die Durchführung von einzelnen Aufgaben in seinem Kompetenzbereich Personen zuweisen, welche nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 14: Die Fachbereiche Sport

1 Im Sportbereich wird unterschieden zwischen:

- Kyorugi als Wettkampfsport
- Poomsae als Wettkampfsport
- Taekwondo als Kampfkunst und Breitensport

2 Die Leitung der Sportbereiche wird durch je ein Vorstandsmitglied sichergestellt.

3 Die Sportbereiche sind für die Ausrichtung von Wettkämpfen sowie für die Aus- und Weiterbildung in ihrem Bereich zuständig und schlagen die entsprechenden strategischen Pläne, Massnahmen und Reglemente vor.

4 Den Wettkampfdisziplinen unterstehen die Nationalkader sowie das entsprechende Schiedsrichterwesen.

Art. 15: Das Revisorat

1 Zwei Vereinsmitgliedern obliegt das Revisorat. Sie kontrollieren die Buchführung und erstatten der Delegiertenversammlung und dem Vorstand jährlich oder bei Bedarf Bericht über ihre Feststellungen. Sie sind jederzeit berechtigt, Einblick in sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen zu nehmen.

2 Rechnungsrevisorinnen oder –Revisoren müssen über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Sie werden von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr gewählt. Die Amtsdauer entspricht dem Olympischen Zyklus gemäss Art. 11 Abs. 6.

Art. 16: Die Ethikkommission

- 1** Die Ethikkommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern erarbeitet einen Ethik Kodex und alle damit verbundenen Regulierungen und aktualisiert diese, wenn nötig. Dabei basieren der Ethik Kodex und die Regulierungen auf der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic.
- 2** Verdachte auf Verstösse gegen den Ethik Kodex sind an die Rechts- & Disziplinarkommission zu rapportieren.

Art. 17: Die Rechts- & Disziplinarkommission

- 1** Die Rechts- & Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Kommission sanktioniert Verstösse gegen den Ethik Kodex und weiteres Fehlverhalten.
- 2** Sie kann folgende Massnahmen und Strafen aussprechen:
 - Verweis
 - Bussen bis zu CHF 3'000
 - Sperrung/Suspension bis 2 Jahre
 - Antrag an Vorstand für Ausschluss
- 3** Bei einem Disziplinarfall dürfen Personen nicht mitwirken, welche:
 - a in der Sache ein persönliches Interesse haben
 - b mit einer Partei verwandt sind
 - c aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnten. (gleicher Dojang)
- 4** Sie treten von sich aus in den Ausstand und dürfen nicht in die Urteilsfindung einbezogen werden, keine Einsicht in die Akten nehmen und gegenüber der Kommission keine Empfehlung abgeben.

Art. 18: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs, der Finanzvorsteherin bzw. des Finanzvorstehers oder durch Kollektivunterschrift zweier beliebiger Vorstandsmitglieder.

Art. 19: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 20: Statutenänderung

Die Delegiertenversammlung kann die Abänderung dieser Statuten mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

Art. 21: Auflösung des Vereins

¹ Eine Generalversammlung, an welcher drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind, kann durch Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Die Generalversammlung, welche die Auflösung von ST beschliesst, befindet ebenfalls über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Art. 22: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 10. Februar 2018 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Statuten.

10. Februar 2018

Swiss Taekwondo

Dr. Jean-Marie Ayer, Präsident